



Arbeitsgericht | Postfach 30 30 | 55020 Mainz

- per E-Mail -



Ernst-Ludwig-Straße 6 - 8
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 141-0
Telefax 06131 141-9773
Poststelle.Mainz@arbg.jm.rlp.de
www.ARBGMZ.justiz.rlp.de

30. März 2023

Mein Aktenzeichen
1543 E 1.4/23
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
10.03.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Monika-Müller Griehl
Poststelle.Mainz@arbg.jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 141-9750
06131 141-9773

Auskunftsansprüche - Kartell zur Entmachtung der Judikative

Sehr geehrte 

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10. März 2023 teile ich mit, dass Ihre Anfrage als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt wird.

Die begehrten Auskünfte und Fragen **1) bis 6)** und **8)** und **9)** können von hier aus nicht gegeben werden. Hierzu liegen keine Informationen vor. Über die begehrten Informationen verfügt – wenn überhaupt – ausschließlich das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz.

Die Frage **7)** wird wie folgt beantwortet:

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch die Vorsitzende Richterin bzw. den Vorsitzenden Richter in eigener Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Deshalb kann keine Aussage

1/2

Sprechzeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



über die genaue Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen getroffen werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuft Entscheidungen werden nach Anonymisierung an die durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse urteilsversand@jm.rlp.de versandt. In diesem Verteiler sind nach meiner Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrike von Senden